 <small>Getreide, Ölsaaten, Futtermittel Céréales, oléagineux, matières premières</small>	Lagerhalter-Bedingungen	
	Qualitätsmanagement	Arbeitsanweisung 8422.04
		Version 4.0

Arbeitsanweisung

1. Ziel und Zweck

Sicherstellen, dass die Vorgaben des Qualitätsmanagement fenaco bei deren Lagerhaltern umgesetzt werden, dass keine Waren in den Handel und in die Produktion gelangen die nicht den vorgegebenen Vorschriften entsprechen und dass keine Einbussen bei Qualitäten und Beschaffenheit der eingelagerten Ware durch unsachgemässe Lagerung oder Manipulationen entstehen können.

2. Verantwortlichkeiten

Für die Vorgaben und Anweisungen ist die fenaco, für die Umsetzung sind die Lagerhalter verantwortlich.

3. Bestimmungen

3.1. Personal

Korrektes Auftreten des Lagerpersonals gegenüber Kunden und Lieferanten (Ehrlichkeit, Freundlichkeit, Pünktlichkeit, Diskretion). Der Personalhygiene (saubere Hände, Kleidung, etc.) ist grösste Beachtung zu schenken.

3.2. Technischer Zustand

Einwandfreier technischer und hygienischer Zustand der Lagerräume, der Maschinen und Einrichtungen sowie der Messgeräte wird vorausgesetzt.

Die technischen Einrichtungen müssen es bei Loseware gestatten, diese gesund und handelsüblich zu erhalten, umlaufen zu lassen, repräsentativ zu bemustern, fachmännisch gegen Schädlinge zu behandeln und innert nützlicher Frist in das bereitgestellte Transportmittel auszulagern.

3.3. Verbotene Vorlagerungen sind:


Schlachtabfälle, Tiermehl, radioaktive Stoffe, Asbest oder Stoffe mit Asbestbestandteilen sowie Mineralöl. (Gilt sowohl für Loseware wie für gesackte Ware).

3.4. Kritische Vorlagerungen sind:

Garten-/Blumenerde, die mit tierischem Dung vermischt ist, metallischer Abfall und Drehbankspäne, toxische Stoffe und daraus bestehende Verpackungen, mineralischer Ton, der für die Entgiftung benutzt wird, Saatgut, das mit toxischen Stoffen behandelt wurde, Klärschlamm, Haushaltsabfälle, unbehandelte Lebensmittelrückstände, Glas und Glassplitter, Düngemittel, Nanopartikel sowie alle als GVO - haltig deklarierte Produkte.

Eine Einlagerung im Anschluss an eine kritische Vorlagerung bedarf einer vorangehenden Zustimmung der fenaco (gilt sowohl für Loseware wie für gesackte Ware).

Erstellt von: Eisenhut Andreas [fenaco GOF] Erstellt am: 31.07.2012 17:10:47	Freigegeben: Schmid Fortunat [fenaco GOF] 15.05.2020 14:51	Seite 1 von 4
Pfad: https://gof.intranet.fenaco.com/QM/Handbücher/QMH/Zielbibliothek%20QM/Forms/AllItems.aspx		

 Getreide, Ölsaaten, Futtermittel Céréales, oléagineux, matières premières	Lagerhalter-Bedingungen	
	Qualitätsmanagement	Arbeitsanweisung 8422.04
		Version 4.0

3.5. Rückstände aus Vorlagerung

Wenn Rückstände des vorherigen Lagergutes das neue Lagergut verunreinigen, oder sonst wie beeinträchtigen könnten, muss der Lagerraum vor Einlagerung des neuen Lagergutes gründlich, notfalls nass gereinigt und wenn nötig desinfiziert/begast werden. Die getroffenen Massnahmen sind in einem Reinigungsrapport zu dokumentieren. Der Lagerhalter haftet für Mängel am Lagergut, welche durch verbotene oder kritische Vorlagerungen sowie ungenügende Lagerhygiene am Lagergut entstehen können.

3.6. Prüfkriterien von Loseware:

	Gewicht	Geruch	H ₂ O	kg/hl	Besatz	Mutterkorn	Lebende Schädlinge	Fallzahl
Mahlgetreide	x	x	x	x	x	x	x	(x)*
Futtergetreide	x	x	x	x	x	x	x	
Oelsaaten	x	x	x		x		x	
Mais	x	x	x		x		x	
Oelschrote	x	x	x		x		x	
Andere schwerfliessbare Waren	x	x	x		x		x	

* wird von Fall zu Fall zwischen Lagerhalter und fenaco vereinbart.


3.7. Warenprüfung bei Eingang

Waren sind beim Eingang in jedem Fall anhand der Prüfkriterien auf deren ordnungsgemässen Zustand zu prüfen. Die Qualität der angelieferten Ware ist dabei mit den in der Freistellung von fenaco deklarierten Qualitätsparameter sowie den vom Lieferanten auf den Lieferpapieren angegebenen Messwerten zu verifizieren. Werden beim Auslad Mängel oder Differenzen zu den angegebenen Messwerten des Lieferanten oder der Freistellung festgestellt, ist die Einlagerung zu unterbrechen und die fenaco sofort zu informieren sowie nach deren Weisungen zu handeln. Werden Mängel an der Ware erst nach der Einlagerung festgestellt, so haftet der Lagerhalter für den festgestellten Minderwert der Ware. Fracht- und Lieferpapiere sowie Waagscheine sind zu kontrollieren und sofort an die fenaco weiterzuleiten. Die fenaco kann bei der Einlagerung eine Bemusterung verlangen.

3.8. Lagerüberwachung

Die Lagerräume sind laufend zu überwachen und die periodischen Kontrollen (Sinnesprüfung, Temperatur), in einem Journal festzuhalten. Werden Mängel an der Ware festgestellt, ist die fenaco sofort über den Befund

Erstellt von: Eisenhut Andreas [fenaco GOF] Erstellt am: 31.07.2012 17:10:47	Freigegeben: Schmid Fortunat [fenaco GOF] 15.05.2020 14:51	Seite 2 von 4
Pfad: https://gof.intranet.fenaco.com/QM/Handbücher/QMH/Zielbibliothek%20QM/Forms/AllItems.aspx		

 <small>Getreide, Ölsaaten, Futtermittel Céréales, oléagineux, matières premières</small>	Lagerhalter-Bedingungen	
	Qualitätsmanagement	Arbeitsanweisung 8422.04
		Version 4.0

zu benachrichtigen und nach deren Weisungen zu handeln. Der Lagerhalter haftet für Mängel am Lagergut vollumfänglich, welche durch ungenügende Überwachung des Lagergutes entstanden sind.

Wertverminderung infolge Vermischung und/oder anderer Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Lagerhalter gehen zu dessen Lasten.

3.9. Schädlingsmonitoring und -Bekämpfung

Der Lagerhalter stellt ein geeignetes Schädlingsmonitoring sicher und dokumentiert die vorbeugenden, wie die allfälligen, akuten Massnahmen in einem Journal. Die Schädlingsbekämpfung, insbesondere eine Warenbegasung (für Loseware), darf nur durch geschultes und dafür autorisiertes Personal erfolgen. Der Lagerhalter haftet für alle Schäden, welche durch zu spät durchgeführte, sowie unsachgemässe oder vorschriftswidrige Schädlingsbekämpfungs-Massnahmen entstanden sind.

3.10. Warenprüfung bei Auslagerung

Die Auslagerung hat gemäss Auftrag der fenaco zu erfolgen (Warenfreistellung).

Die Waren sind bei Auslagerung in jedem Fall anhand der Prüfkriterien auf deren ordnungsgemässen Zustand zu prüfen und je Verladeeinheit (Lastwagen, Bahnwagen, Container etc.) auf den Lieferpapieren zu dokumentieren. Werden Mängel beim Verlad festgestellt, ist die Verladung zu unterbrechen, die fenaco sofort zu informieren und nach deren Weisungen zu handeln. Die Lieferpapiere sind unmittelbar nach Beendigung der Verladung an die fenaco und sofern auf der Freistellung nicht anders vermerkt auch an den Warenempfänger elektronisch zu übermitteln.

3.11. Rückstellmuster:

Bei jeder Auslagerung von Loseware ist pro Verladeeinheit ein Rückstellmuster von mindestens 0,5 Liter zu entnehmen und in einem verschlossenen Behältnis kühl, dunkel und trocken während mind. 6 Monate aufzubewahren. Kennzeichnung: Freistellungsnummer, Wagen-/Zellnummer, Verladegewicht, Warenbezeichnung, Empfänger und Datum/Visum etc.

Für gesackte Ware erfolgt eine Rückstellbemusterung nur aufgrund separater Anweisung der fenaco.


3.12. Rückverfolgbarkeit:

Der Lagerhalter stellt jederzeit eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher. Diese beinhaltet Aufzeichnungen (Identifikation, Zeitpunkt, Menge, etc.) über Herkunft der Ware, innerbetrieblicher Lagerort, ev. Umlagerungen und Verladeherkunft bei Auslagerung der Ware. Die eingelagerte Ware muss jederzeit identifizierbar und überprüfbar sein. Das erfordert insbesondere bei Siloware eine lückenlose Zellenkontrolle und deren Dokumentation (Lagerbuchhaltung).

3.13. Meldewesen

Der fenaco sind folgende unterzeichnete Dokumente zuzustellen:

Erstellt von: Eisenhut Andreas [fenaco GOF] Erstellt am: 31.07.2012 17:10:47	Freigegeben: Schmid Fortunat [fenaco GOF] 15.05.2020 14:51	Seite 3 von 4
Pfad: https://gof.intranet.fenaco.com/QM/Handbücher/QMH/Zielbibliothek%20QM/Forms/AllItems.aspx		

 <small>Getreide, Ölsaaten, Futtermittel Céréales, oléagineux, matières premières</small>	Lagerhalter-Bedingungen	
	Qualitätsmanagement	Arbeitsanweisung 8422.04
		Version 4.0

Bei der Einlagerung einen Lagerschein mit nachfolgenden Angaben: Art der Ware, Gewicht, Herkunft, Eingangsdatum und je nach Auftrag festgehaltene Prüfkriterien.

Bei den Auslagerungen ein Dokument: (Übernahmeschein, Lieferschein, Abgangsavis etc.) Mit Angaben über Art der Ware, Gewicht, Empfänger, Ausgangsdatum, Disponummer der fenaco, und je nach Auftrag festgehaltene Prüfkriterien.

3.14. Versicherungen:

Ohne gegenteilige Weisung an den Lagerhalter wird die Ware durch fenaco versichert.

3.15. Geltungsrangfolge:

Im Falle von Widersprüchen gelten diese Lagerhalterbedingungen der fenaco als ranghöher und gehen allen anderen Bestimmungen in Vertragswerken und deren Anhänge zwischen dem Lagerhalter und fenaco vor

4. Mitgeltende Unterlagen:

- **Hygieneverordnung 817.024.1**
- **Kontaminantenverordnung 817.022.15**
- **Futtermittel- und Futtermittelbuch-Verordnung inkl. Anhänge 916.307.1**
- Tierseuchenverordnung 916.401
- Qualitätssicherungskonzept für inländische Ölsaaten der swiss granum
- Übernahmebedingen für Brot- und Futtergetreide der swiss granum

5. Schlussbestimmungen:

Die fenaco kann von dieser AA abweichende oder weitergehende Massnahmen oder Vorgaben anordnen, diese bedürfen der schriftlichen Form.

Bei wiederholtem Nichteinhalten dieser Arbeitsanweisung, respektive der mitgeltenden Unterlagen, kann fenaco spezielle Massnahmen einleiten.

Der Lagerhalter bestätigt die Gültigkeit diese Arbeitsanweisung und die betroffenen Mitarbeitenden über die korrekte Umsetzung instruiert zu haben.

Ort/Datum:

Stempel und rechtsgültige Unterschrift:

Erstellt von: Eisenhut Andreas [fenaco GOF] Erstellt am: 31.07.2012 17:10:47	Freigegeben: Schmid Fortunat [fenaco GOF] 15.05.2020 14:51	Seite 4 von 4
Pfad: https://gof.intranet.fenaco.com/QM/Handbücher/QMH/Zielbibliothek%20QM/Forms/AllItems.aspx		